

## **Nutzungsordnung Waldfriedhof - Grabfeld Islamische Bestattungen vom 02.12.2019**

Aufgrund § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Herten am 27.11.2019 folgende Nutzungsordnung für das ausgewiesene Grabfeld Islamische Bestattungen beschlossen:

### **§1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Neben der Friedhofssatzung der Stadt Herten für die kommunalen Friedhöfe vom 10.12.1998 (in der jeweils aktuellen Fassung) wird ergänzend diese Nutzungsordnung für einen ausgewiesenen Teilbereich des Waldfriedhofes erlassen.
- (2) Diese Nutzungsordnung gilt ausschließlich für den Bereich des ausgewiesenen Grabfeldes für islamische Bestattungen auf dem Waldfriedhof.

### **§2**

#### **Nutzungsberechtigung**

Auf dem Grabfeld können ausschließlich Personen muslimischen Glaubens beigesetzt werden.

### **§3**

#### **Durchführung der Beisetzung**

- (1) Beigesetzt wird ausschließlich in Erdreihen- sowie Erdwahlgrabstätten.
- (2) Die Grabstätten werden durch das Friedhofspersonal geöffnet und mit einem Verbaukasten gesichert. Die Tiefe des Grabes liegt dabei bei ca. 1,60 m.
- (3) Bei sargloser Grablegung hat der Nutzungsberechtigte das Bestattungspersonal in eigener Verantwortung zu stellen und für anfallende Mehrkosten aufzukommen. Der Transport innerhalb des Friedhofes muss immer im geschlossenen Sarg erfolgen. An der Grabstätte kann der Sarg geöffnet, der Leichnam im Leichentuch entnommen und von den Trauergästen bestattet werden. Hierzu steigen bis zu drei Personen in die Grabstätte, nehmen die verstorbene Person entgegen und betten sie, auf der rechten Seite liegend, mit dem Gesicht nach Mekka gewandt. Der Körper der verstorbenen Person wird mit schräggestellten Brettern geschützt, bevor das Grab verfüllt wird.
- (4) Das Verfüllen der Grabstätte erfolgt teilweise ebenfalls durch die Angehörigen und Trauergäste. Hierbei ist darauf zu achten, dass der Verbaukasten frei bleibt, um im Anschluss vom Friedhofspersonal gezogen zu werden.

In Rücksprache mit dem jeweiligen Bestattungsinstitut wird vereinbart, ob die Grabstätte im Anschluss der Trauerfeier oder im Beisein der Trauergäste durch das Friedhofspersonal geschlossen wird. Je nach Dauer der Trauerfeier ist das Friedhofspersonal zwischenzeitlich mit anderen Aufgaben betraut, sodass mit Wartezeiten bis zu einer halben Stunde zu rechnen ist.

- (5) Den Trauergästen ist gestattet, an der geschlossenen Grabstätte einen Hügel gemäß ihrer religiösen Tradition auszuformen.
- (6) Durch die Friedhofsverwaltung wird eine Leiter zum Einstieg in die Grabstätte bereitgestellt. Weitere Materialien wie Bretter, Schaufeln etc. sind vom Bestattungsinstitut zu stellen.

#### **§4**

#### **Vorschriften zur Grabgestaltung**

- (1) Bei dem Grabfeld handelt es sich um einen, in sich geschlossenen Bereich, der mit Hecken abgegrenzt ist.
- (2) Durch die vorgeschriebene Ausrichtung der verstorbenen Person Richtung Mekka, ergibt sich eine einseitige Anordnung der Grabstätten, sodass die einzelnen Grabreihen durch Wege getrennt sind und eine ansonsten übliche Hinterpflanzung entfällt. Die Gestaltung der Grabflächen ist ebenfalls so vorzunehmen, dass die Wegebeziehungen nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Im Weiteren unterliegt das Grabfeld den allgemeinen Gestaltungsvorschriften der Friedhofssatzung.

#### **§5**

#### **Pflege der Grabstätten**

- (1) Grabpflege im üblichen Sinne ist nach den traditionellen islamischen Vorschriften nicht vorgesehen. Da es sich um einen abgetrennten Friedhofsbereich handelt, ist dieses im gewissen Ausmaß tolerierbar. Sollte es jedoch durch ungepflegte Grabstätten zu Beschwerden innerhalb des Grabfeldes kommen, die Arbeiten des Friedhofspersonals behindert oder die Verkehrssicherheit beeinträchtigt werden, greifen die allgemeinen Gestaltungs- und Pflegegrundsätze gemäß § 19 und §23 Vernachlässigung der Grabstätten der Friedhofssatzung in ihrer aktuellsten Fassung.

#### **§6**

#### **Inkrafttreten**

Die „Nutzungsordnung Waldfriedhof - Grabfeld Islamische Bestattungen“ tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.